



Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9
83607 Holzkirchen

Stand

Bekanntmachung zur Stellungnahme - §§ 10 I 5 iVm 4 IV EIBV
Ende der Stellungnahmefrist - §§ 10 I 5 iVm 4 IV EIBV
Mitteilung an die BNetzA - § 14d 1 Nr. 6 AEG
Ende der Widerspruchsfrist der BNetzA - § 14e I Nr. 4 AEG
Inkrafttreten

NBS-BT
10.03.2011
Version 1.0
18.03.2011
18.04.2011
02.05.+05.08.2011
02.09.2011
01.02.2012



1	Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen	3
1.1	Änderungshistorie	3
1.2	Allgemeines	3
1.3	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
2	Infrastrukturbeschreibung	4
2.1	Übersicht	4
2.2	Datenblätter	4
3	Ankündigung von Nutzungseinschränkungen durch Baumaßnahmen	5
4	Entgeltgrundsätze	6
4.1	Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen (NBS)	6
4.2	Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Abstellanlagen	7
4.3	Stornierungsentgelte	8
4.4	Anreizsystem	9
4.4.1	Anreizsystem zur Verringerung von Störungen	9
4.4.2	Nichtanwendbarkeit bei rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen	9
4.4.3	Abrechnung der Anreizentgelte	10
5	Schlussbestimmungen	10

1 Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen

1.1 Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
0.1-0.9	Ohne	Entwürfe
1.0	10.03.2011	Fassung zur Stellungnahme der EVU gemäß EIBV § 10 Abs. (1) S.5 iVm § 4 Abs. (4)
		Fassung zur Prüfung durch die BNetzA gemäß AEG § 14 d Abs. (1) Nr. 6
		(keine Stellungnahmen der EVU, kein Widerspruch der BNetzA)

1.2 Allgemeines

Dieses Dokument umfasst den Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH.

1.3 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Siehe im Allgemeinen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen.

2 Infrastrukturbeschreibung

2.1 Übersicht

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB) ist Betreiberin von Serviceeinrichtungen in den Bahnhöfen Augsburg Hbf, Holzkirchen und Lenggries, In Augsburg Hbf und Holzkirchen befinden sich Abstellanlagen. In Lenggries existiert eine Tankstelle. Weiterhin betreibt die Bayerische Oberlandbahn GmbH in Lenggries ein Bahnbetriebswerk. Die Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Werkstattinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Lenggries und für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen durch das Bahnbetriebswerk Lenggries sind ausschließlich in den Nutzungsbedingungen für die Leistungen des Bahnbetriebswerkes Lenggries der Bayerische Oberlandbahn GmbH geregelt. Die Regelungen in den Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH – Besonderer Teil finden hierauf keine Anwendung.

2.2 Datenblätter

Die Infrastruktur der Serviceeinrichtungen wird in Datenblättern beschrieben, die diesen Nutzungsbedingungen in einem gesonderten Dokument als Anlage beigefügt sind.

3 Ankündigung von Nutzungseinschränkungen durch Baumaßnahmen

- (1) Die Bayerische Oberlandbahn GmbH wird den Zugangsberechtigten, die mit ihr einen Einzelnutzungsvertrag über die Nutzung einer Serviceeinrichtung abgeschlossen haben, Einschränkungen bei der Nutzung dieser Serviceeinrichtung aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen rechtzeitig ankündigen.
- (2) Die Ankündigung gilt als rechtzeitig, wenn
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens sechs Monate vor Beginn der Maßnahme informiert wurden,
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als 36 Stunden jedoch unter einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme informiert wurden
 - in allen übrigen Fällen die Zugangsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn informiert wurden.

4 Entgeltgrundsätze

4.1 Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen (NBS)

- (1) Die Anlagenpreise werden mit Ausnahme der Preise für die Nutzung der Tankanlage in Lenggries grundsätzlich für eine Nutzung über ein Fahrplanjahr berechnet. Für die reine Nutzung der Tankanlage wird ein gesondertes Entgelt nicht erhoben.
- (2) Für kürzere Nutzungen wird ein Aufschlag wie folgt erhoben:
 - bei der Nutzung je Tag ein Aufschlag von 200 % auf den 365'ten Teil des Jahresentgeltes
 - bei der Nutzung je Woche ein Aufschlag von 50 % auf den 52'ten Teil des Jahresentgeltes
 - bei der Nutzung je Monat ein Aufschlag von 20 % auf den 12'ten Teil des Jahresentgeltes
- (3) Übersteigt das Entgelt inklusive Zuschlag das Entgelt nach der nächst längeren Nutzungsdauerkategorie, wird das Entgelt in Höhe dieses Entgeltes gekappt.

Beispiel: Das Entgelt für 10 Monate beträgt $10 \times 1,2 / 12 = 1,0$, ist also gleich hoch wie das Jahresentgelt. Als Entgelt für die Nutzung zwischen 10 und 12 Monaten wird nur das Jahresentgelt erhoben.

- (4) Wird eine Anlage, die ein Zugangsberechtigter längerfristig nutzt, von einem anderen Zugangsberechtigten kurzfristig mitgenutzt, wird von letzterem das Entgelt gemäß Abs. (2) erhoben; der andere Nutzer erhält auf sein Entgelt eine Ermäßigung um den gleichen Betrag.
- (5) Nimmt das EVU die Serviceeinrichtung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch, hat es für den Zeitraum der Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten das Nutzungsentgelt gemäß diesen Entgeltgrundsätzen und der Liste der Entgelte zu entrichten.

4.2 Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Abstellanlagen

- (1) Die Entgelte für die Nutzung von Abstellgleisen setzen sich zusammen aus zwei Komponenten: das Entgelt für die Weichen, die zum Gleis führen und ein längenabhängiges Entgelt.
- (2) Das Entgelt für das Gleis wird beginnend von der ersten Weiche im Fahrweg nach folgendem Verfahren ermittelt:
 - a) Der Weichenpreis wird zu gleichen Teilen auf die beiden Zweiggleise umgelegt,
 - b) in jedem Zweiggleis wird das so berechnete Entgelt zum Entgelt für die nächste Weiche addiert,
 - c) die Summe wird wieder zu gleichen Teilen auf die beiden Zweiggleise umgelegt. Schritte b) und c) werden bis zur letzten Weiche im Fahrweg wiederholt und dann wird
 - d) zu dieser Summe das längenabhängige Entgelt addiert. So ergibt sich das Entgelt für das genutzte Gleis.
- (3) Die Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. (2) sind in der Entgeltliste für alle Gleise der BOB aufgelistet.
- (4) Die Weichenentgelte unterscheiden nach elektrisch bzw. händisch ortsbedienten, stellwerksabhängigen und stellwerksbedienten Weichen.

4.3 Stornierungsentgelte

- (1) Nimmt der Zugangsberechtigte seinen Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung vor Unterbreitung eines Nutzungsangebotes durch die BOB zurück, wird kein Stornierungsentgelt erhoben.
- (2) Nimmt der Zugangsberechtigte seinen Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung nach Unterbreitung eines Nutzungsangebotes durch die BOB zurück, oder storniert er die Nutzung nach Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages wird ein Stornierungsentgelt insoweit erhoben, als die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung nicht bis zu 31 Tage vor der vereinbarten Nutzung erfolgt.
- (3) Das Stornierungsentgelt beträgt
 - soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung bis zu 8 Tagen vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 25 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum,
 - soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung bis zu 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 50 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum,
 - soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 100 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum.

4.4 Anreizsystem

4.4.1 Anreizsystem zur Verringerung von Störungen

- (1) Kann eine Serviceeinrichtung der BOB, deren Nutzung zwischen der BOB und dem Zugangsberechtigten einzelvertraglich vereinbart ist, nicht vertragsgemäß genutzt werden oder wird sie von dem Zugangsberechtigten über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch genommen, kommt das Anreizsystem zur Verringerung von Störungen zur Anwendung.
- (2) Liegt die Ursache für die Nichtnutzbarkeit in einem Mangel oder einer Störung der Infrastruktur (Verantwortungsbereich der BOB), zahlt die BOB dem Zugangsberechtigten nach Ablauf einer Normentstörungszeit von 12 Stunden ab Meldung des Mangels bzw. der Störung für den Zeitraum der Nichtnutzbarkeit der Serviceeinrichtung, maximal jedoch 14 Tage lang ein Anreizentgelt gemäß der Liste der Entgelte. Sofern die BOB dem Zugangsberechtigten in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zur Verfügung stellt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Anreizentgeltes.
- (3) Nimmt der Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch, zahlt der Zugangsberechtigte der BOB für den Zeitraum außerhalb der vereinbarten Nutzung zuzüglich zum Nutzungsentgelt für diesen Zeitraum ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte. Das Anreizentgelt wird maximal 14 Tage lang erhoben.

4.4.2 Nichtanwendbarkeit bei rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen

- (1) Wenn Serviceeinrichtungen aufgrund von rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen nicht verfügbar sind, findet das Anreizsystem keine Anwendung. Das Nutzungsentgelt entfällt. Stornogebühren fallen nicht an.
- (2) Eine Baumaßnahme gilt als rechtzeitig angekündigt, wenn
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens sechs Monate vor Beginn informiert wurden,
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung

von mehr als 36 Stunden jedoch unter einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens drei Monate vor Beginn informiert wurden,

- in allen übrigen Fällen die Zugangsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn informiert wurden.

4.4.3 Abrechnung der Anreizentgelte

Die BOB teilt dem Zugangsberechtigten einmal monatlich die im Vormonat angefallenen Anreizentgelte mit. Die Anreizentgelte werden saldiert und mit der folgenden Infrastrukturnutzungsrechnung abgerechnet.

5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Das EIU wird in diesen Fällen die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen alsbald durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Hierfür gelten grundsätzlich die Fristen der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen.
- (2) In den Fällen von Abs.(1), in denen (beispielsweise wegen Gefahr im Verzug) die Fristen nach der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen unterschritten werden müssen, wählt das EIU in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde ein geeignetes, zulässiges Vorgehen.